



Einschreiben

Gemeinderat Escholzmatt-Marbach
Hauptstrasse 95
Postfach 178
6182 Escholzmatt

Luzern, 1. Oktober 2018

Sehr geehrte Damen und Herren

Der untenstehenden Einsprache möchten wir vorausschicken, dass wir bei der Durchsicht der revidierten Ortsplanung den Eindruck erhielten, dass diese in vielen Bereichen sehr sorgfältig, umsichtig und qualitativvoll erarbeitet wurde. Dennoch haben wir Kritikpunkte.

In Sachen

Gesamtrevision Ortsplanung Escholzmatt - Marbach

mit öffentlicher Auflage gemäss Kantonsblatt vom 3. September bis 2. Oktober 2018

erheben

- **BirdLife Luzern, 6000 Luzern**, vertreten durch Maria Jakober, Geschäftsführerin BirdLife Luzern [1],
- **Pro Natura, Dornacherstrasse 192/PF, 4018 Basel**, vertreten durch Pro Natura Luzern (Vollmacht wird auf Wunsch nachgeliefert) [2],
- **Pro Natura Luzern, Denkmalstrasse 1, 6006 Luzern**, vertreten durch Samuel Ehrenbold, Geschäftsführer Pro Natura Luzern [3],
- **Stiftung Landschaftsschutz Schweiz**, Schwarzenburgstrasse 11, 3007 Bern, vertreten durch Raimund Rodewald, Geschäftsführer und Roman Hapka, Stv. Geschäftsführer (4)
- **WWF Schweiz, Hohlstrasse 110/PF, 8010 Zürich**, vertreten durch WWF Luzern (Vollmacht wird auf Wunsch nachgeliefert) [5] und
- **WWF Luzern, Brüggliasse 9, 6000 Luzern 7**, vertreten durch Marc Germann, Leiter Raumplanung WWF Luzern [6].

Einsprache

und stellen folgende

Anträge

1. Die Bauzonengrösse sei zu reduzieren.

2. Die Gewässerräume seien zumindest in den Bauzonen ordentlich auszuscheiden.
3. Unter Kosten- und Entschädigungsfolge zu Lasten der öffentlichen Hand.

Begründung

A) Formelles

- I. Bei den Einsprechenden handelt es sich um Umweltschutzorganisationen, die gemäss Art. 1 der Verordnung über die Bezeichnung der im Bereich des Umweltschutzes sowie des Natur- und Heimatschutzes beschwerdeberechtigten Organisationen (VBO, SR 814.076) die Beschwerdeberechtigung nach Art. 55 des Umweltschutzgesetzes (USG, SR 814.01) sowie nach Art. 12 des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz (NHG, SR 451) i.V.m. Art. 2 NHG sowie Art. 16a und Art. 24 RPG zukommt (vgl. Ziff. 3, 6, 18 und 25 des Anhangs zur VBO). Sie sind legitimiert, Rügen in Rechtsbereichen vorzubringen, die seit mindestens zehn Jahren Gegenstand ihres statutarischen Zwecks bilden, was vorliegend gegeben ist.

Zudem verweisen wir auf das Urteil des Bundesgerichts (BG 1C_315/2015 und 1C_321/2015) vom 24. August 2016, in dem den Natur- und Heimatschutzorganisationen auch im Bereich der Neueinzonung von Bauland und bei Baulandkapazitäten das Verbandsbeschwerderecht zugesprochen wird.

Die Kantonalverbände (1, 3, 6) sind ausserdem gestützt auf § 207 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes zur Einsprache legitimiert.

- II. Die Ortsplanungsrevision betrifft Aspekte des Natur-, Umwelt- und Landschaftsschutzes sowie der Raumplanung. Die einsprechenden Organisationen sind somit statuarisch zur Einsprache legitimiert, wie in der Begründung noch dargelegt wird.
- III. Die Einsprachefrist vom 2. Oktober 2018 ist gewahrt. Die Einsprache wird im Doppel eingereicht.

B) Materielles

1. Reduktion der Bauzonengrösse

Die vor über 5 Jahren fusionierte Gemeinde Escholzmatt-Marbach hat heute rund 4'400 Einwohner. Mindestens seit der Abstimmung über die Revision des Raumplanungsgesetzes im Jahr 2013 (in Kraft seit dem 1. Mai 2014), welche auch im Kanton Luzern vom Volk mit grosser Mehrheit erfolgte, ist klar, dass der Zersiedelung Einhalt geboten werden muss, indem Baulandreserven auf den Bedarf von 15 Jahren ausgerichtet werden müssen (Art. 15 RPG). Gemäss kantonalem Richtplan erfolgte die Umsetzung des RPG auf kantonaler Ebene, der Gemeinde wird dementsprechend ein Wachstum von 0.5% pro Jahr zugestanden (L-Gemeinde).

Die nunmehr revidierte Ortsplanung sieht jedoch ein Wachstum von weit mehr als 1.5% pro Jahr vor. Die Baulandkapazitäten lagen vor der Revision (aufgrund nicht überbauten Baulandes) bei einer Fläche für ca. 1'700 Personen (ca. 13 % des Baulandes ist nicht überbaut), gemäss der revidierten Ortsplanung (aufgrund von Umzonungen, innerer Verdichtung und kleinerer Einzonungen) soll das das Bauland nun gar für weit mehr als 40 Jahre reichen.

Escholzmatt-Marbach gilt als «Rückzonungsgemeinde», da sie viel zu viel unbenötigtes Bauland hortet. Die nun vorliegende Revision der kommunalen Ortsplanung gebietet diesem eindeutigen Volk- und Gesetzesauftrag, der seit über vier Jahren gilt, keinerlei Rechnung. Die Gemeinde Escholzmatt-Marbach hat **heute über 10 ha zu grosse Bauzonen** (gemäss kantonalen Vorprüfung). Netto sollen diese in der aufliegenden Ortsplanungsrevision jedoch nur um ca. **0.4 ha** reduziert werden – dies entspricht gerade **4%** der rechtlichen Vorgabe. **Ein solch eklatanter Verstoss gegen seit mehreren Jahren gültige Rechtsvorgaben ist inakzeptabel.**

Die übergrossen Bauzonenreserven sind an vielen peripheren, schlecht erschlossenen, landschaftlich störenden Standorten im Gemeindegebiet verteilt. Sie auf ein vernünftiges und rechtmässiges Mass auszuzonen ist seit mehreren Jahren bekannte Aufgabe der Gemeinde, gemäss den Vorgaben der kantonalen Richtplanung, da diese – sollten sie überbaut werden – negative Auswirkungen auf Natur, Umwelt und Landschaft haben (Zersiedelung, Verkehr, Bauwerke, usw.).

Gerne schlagen wir in folgenden Gebieten **Auszonungen** vor: Güntere, Althus, Mösl, Grossried, Wigen, Dorfmätti, Chlösterli, Under Büel, Bergrat, Moos, Marbachegg.

Auf die geplante **Einzonung im Gebiet „Müllermösl“** sei zudem zu **verzichten**, da diese eine unzulässige Kleinstbauzone darstellen würde, welche zudem einer Ausscheidung des Gewässerraums entgegensteht. Vielmehr sei zu prüfen, ob die heutige Nutzung (Garagen-Gewerbe) in der Landwirtschaftszone zonenkonform und rechtmässig bewilligt sei.

2. Gewässerraum in den Bauzonen

Bezüglich der Festlegung der Gewässerräume (GWR) aufgrund des revidierten Gewässerschutzrechts ist bereits seit 2011 klar, **dass die GWR im Rahmen der Nutzungsplanung auszuscheiden seien**. Der Kanton Luzern hat im 2012 eine entsprechende Arbeitshilfe/Richtlinie publiziert.

Bis Ende 2018 sind gemäss rechtlichen Vorgaben die GWR auszuscheiden. Leider sollen nun im Rahmen der laufenden Ortsplanungsrevision in Escholzmatt-Marbach lediglich GWR im Siedlungsgebiet ausgeschieden werden, und nicht einmal diese vollständig. So soll auf die Festlegung der GWR in der „**Sonderbauzone Kiesaufbereitung SK**“ (Lauelibach), bei der „**Abbauzone Haberland – Tämpel**“ (mit Umschlagplatz und Materialaufbereitung real eine Arbeitszone), und beim **Camping Neugaden** verzichtet werden. Es wird hierbei auf Betriebskonzepte, Bebauungspläne oder eine spätere Revision verwiesen. Dies ist gemäss den kantonalen Bestimmungen nicht zulässig: **diese GWR sind im Rahmen der Nutzungsplanungsrevision auszuscheiden**, also jetzt, denn die Gemeinde hatte dafür nun 7 Jahre Zeit.

Wir beantragen daher, dass zumindest in allen Bau- und Sonderbauzonen die GWR im Rahmen der aktuellen Ortsplanungsrevision ordnungsgemäss auszuscheiden seien.

3. Wildruhezonen in Escholzmatt und Wildwechsel LU26

Im Gebiet von Marbach sind die bestehenden Schutzgebiete für die Wildtiere in der Nutzungsplanung enthalten, im Gebiet von Escholzmatt hingegen nicht. Entgegen dem Antrag der kantonalen Abteilung Natur/Jagd/Fischerei sollen jedoch die seit Jahren als Empfehlung bestehenden **vier Wildruhezonen** «Wasserfallflue», «Witeschwändi/Ballebach», «Glicheberg»

und «Beichle/Gsteig» nicht in der Ortsplanungsrevision als verbindliche Schutzzonen ausgeschieden werden. Dies ist nicht nachvollziehbar.

Im Kanton Luzern werden rechtsverbindliche Wildruhezonen im Rahmen der kommunalen Nutzungsplanung planerisch festgelegt. Die fachlichen und bestehenden kantonalen Grundlagen sprechen klar für diese vier Wildruhegebiete. Es ist nicht nachvollziehbar, dass private Jagdgesellschaften diese Grundlagen umstossen sollen. Die Schutzzonen richten sich zudem nicht gegen die Jagd, sondern gegen Störungen der Wildtiere im Winter (Weggebote, Hundeleinenpflicht). Diese Störungen durch Freizeit- und Erholungsnutzung nimmt immer mehr zu. Gerade im Gebiet der Biosphäre Entlebuch ist es doppelt wichtig, einen Ausgleich zwischen «Nutzungsgebieten» und «Schutzzonen» anzustreben. Der Status der «Rechtsverbindlichkeit» ist wichtig, denn nur in diesen Gebieten können Verstösse gegen die geltenden Vorschriften geahndet werden.


Wir beantragen daher, dass die Gemeinde ihre amtlich-hoheitliche Aufgabe wahrnimmt und die entsprechenden Wildruhezonen rechtsverbindlich ausscheidet.

Gleiches gilt für den kantonalen **Wildwechselkorridor** LU26 zwischen Escholzmatt und Schüpfheim. Dieser verbindet die Hügel- und Waldgebiete des Entleuchs mit dem Napf. Entgegen der Ansicht der Gemeinde ist dieser raumplanerisch sicherzustellen. So befindet sich die neue geplante Sonderbauzone «Feldmoos» mitten in diesem Wildwechsel. Ohne einen Eintrag im «Zonenplan Landschaft» besteht die Gefahr, dass der Wildwechsel in den kommenden Jahren durch bauliche Tätigkeiten übermässig beeinträchtigt wird.

Wir beantragen daher, dass der kantonale Wildwechsel LU26 im Zonenplan Landschaft als orientierender Hinweis eingetragen werde.

Besten Dank für die Berücksichtigung unserer Anträge in der Weiterbearbeitung der Ortsplanungsrevision.

Freundliche Grüsse



Maria Jakob

Geschäftsführerin
BirdLife Luzern



Samuel Ehrenbold

Geschäftsführer
Pro Natura Luzern



Marc Germann

Bereich Raumplanung
WWF Luzern



Peter Knaus

Präsident
BirdLife Luzern



Raimund Rodewald

Geschäftsführer
Stiftung Landschaftsschutz Schweiz



Roman Hapka

stv. Geschäftsführer
Stiftung Landschaftsschutz Schweiz